

Betreff:**Aktueller Sachstand des "Kulturrates" Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft**Datum:**

06.10.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

05.10.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung unterstützt die Gründung des „Kulturrates Braunschweig“ organisatorisch. Hintergrund hierfür ist folgender: Die Gründung einer Arbeitsgruppe (AG) zur Erarbeitung der Aufgaben und Struktur eines Braunschweiger Kulturbirats (aktueller Namensvorschlag „Kulturrat“) zählt zu den aus den Ergebnissen des Braunschweiger Kulturentwicklungsprozesses (KultEP) abgeleiteten Kernmaßnahmen (Drs.-Nr. 22-18910).

In der Mitteilung Drs. Nr. 22-19643 hat die Verwaltung eine Vorgehensweise zur Erarbeitung der Grundlagen für die Etablierung eines Kulturbirats vorgestellt. Diese wurde vom AfKW in der Sitzung vom 06.10.2022 zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieser Sitzung wurden die Mitglieder des AfKW zudem gebeten, der Verwaltung Vorschläge für die Besetzung der AG zu übermitteln. Auf Basis der von den Fraktionen eingebrachten Vorschläge wurde die AG Kulturbirat zusammengesetzt. Mit Mitteilung Drs.-Nr. 22-20212 vom 09.12.2022 wurde dem AfKW die personelle Zusammensetzung der AG Kulturbirat vorgestellt.

Mit Drs.-Nr. 23-21144 wurde dem AfKW der damalige Stand des von der AG erarbeiteten Entwurfs einer Geschäftsordnung (GO) übermittelt. Am 22.05.2023 stellte die AG in einem vom Netzwerk Kulturerat moderierten Vorbereitungsplenum ihre Arbeitsergebnisse und den Entwurf der GO den Kulturschaffenden und der Kulturpolitik vor und gab Gelegenheit zur Aussprache über etwaige Änderungsbedarfe. Im Ergebnis dieses Austausches tagte die Arbeitsgruppe erneut. Die GO wurde, entsprechend den Impulsen aus dem Vorbereitungsplenum, geringfügig überarbeitet (s. Anlage). In Umsetzung dieser Vorarbeiten wird am 12.10.2023 die konstituierende Sitzung der Vollversammlung des Braunschweiger Kulturrats stattfinden. Ziel dieser Sitzung ist zunächst die Verabschiedung der erarbeiteten GO.

Dies vorausgeschickt nimmt die Verwaltung zur Anfrage Drs.-Nr. 23-22084 wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Wie wird für Vollversammlungen von wem als Zugangsberechtigung überprüft, dass alle an der Teilnahme Interessierte den zitierten Vorgaben entsprechen?

Für die konstituierende Sitzung ist folgendes Verfahren vorgesehen: Die teilnehmenden Kulturschaffenden tragen sich beim Einlass in eine Liste ein (Vorname, Nachname, Institution bzw. die Berufsbezeichnung). Zudem wird eine Unterschrift hinter diesen Angaben erbeten, wie in Anwesenheitslisten üblich. Die Liste wird von der Verwaltung vorbereitet. Es wird in der Vorbereitungszuständigkeit des zukünftig amtierenden Vorstands liegen, über die Art und Weise der Dokumentation zu entscheiden.

Zu Frage 2:

Falls schon geschehen: welche Personen wurden in den Vorstand des "Kulturrates"

gewählt?

Es hat noch keine Vorstandswahl stattgefunden.

Zu Frage 3:

Falls noch nicht geschehen: zu wann wird, angesichts der zumindest vorläufig festgesetzten Ladungsfrist von 3 Monaten, die Vollversammlung der aktiven Kulturschaffenden zur Wahl des Vorstands eingeladen?

Der Kulturrat befindet sich in der Gründungsphase. Am 12.10.2023 soll die GO verabschiedet werden. Zu diesem Termin wurden die Kulturschaffenden auf Basis des im Rahmen des Kulturentwicklungsprozesses entwickelten Verteilers von der Verwaltung eingeladen. Die Vorstandswahl soll nach derzeitigem Planungsstand am 04.12.2023 erfolgen, wenn dieser Termin von der Vollversammlung am 12.10.2023 gebilligt wird.

Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:

GO Braunschweiger Kulturrat (13.07.2023)

Entwurf

Geschäftsordnung Kulturrat Braunschweig

Präambel

Die Gründung eines Kulturrates für die Stadt Braunschweig ist eine zentrale und prioritäre Maßnahme, die im Kulturentwicklungsprozess der Stadt Braunschweig erarbeitet und im entsprechenden Abschlussbericht benannt wurde.¹ Durch den Ratsbeschluss vom 5. Juli 2022² (Drs. 22-18910) wurde als ein wesentliches Umsetzungsziel die Gründung eines die Politik und Verwaltung beratenden und unterstützenden Gremiums aus der Kulturszene für die Umsetzung des Prozessergebnisses als wichtig erachtet. Wie im Abschlussbericht vorgesehen, wurde zu diesem Zweck eine divers besetzte Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die im Ergebnis diese Geschäftsordnung formuliert und mit der Politik abgestimmt hat.

Die Stadt Braunschweig möchte auf Grundlage ihres lebendigen Kulturangebotes im Sinne einer kulturellen Stadtentwicklung ambitionierte Schritte in die Zukunft gehen. Die im Abschlussbericht formulierten Leitlinien sind dafür Kompass und Verpflichtung zugleich. Im Sinne einer kooperativen Demokratie und einer durch den Kulturentwicklungsprozess etablierten hohen Beteiligungskultur ist der Kulturrat die permanente Instanz für Interessenvertretung, Austausch und die kritische Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Kulturentwicklungsprozess.

Dabei tritt der Kulturrat für die Stärkung der Kultur in allen ihren vielfältigen Formen ein, da er sie als wesentliche Elemente für eine offene und zukunftsorientierte Stadtentwicklung versteht.

Der Kulturrat ist die Interessenvertretung der Braunschweiger Kulturlandschaft. Im Rahmen einer Vollversammlung wird sein Vorstand gewählt. Aus den Reihen des Vorstands werden zwei Sprecher*innen bestimmt. Im Folgenden werden seine Aufgaben, seine Struktur und seine Arbeitsweise erläutert.

¹ Vgl. https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Abschlussbericht_KultEP_BS_final.pdf (letzter Zugriff: 17.1.2023).

² Vgl. <https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Drs.22-18910.pdf> (letzter Zugriff: 17.1.2023)

I. Aufgaben

Der Kulturrat der Stadt Braunschweig ist die Interessenvertretung der in Braunschweig im Kulturbereich aktiv tätigen kulturellen und künstlerischen Akteur*innen, Institutionen sowie Gruppen. Konkret verfolgt er folgende Aufgaben:

1. Bündelung und Vertretung der Interessen aller Kulturschaffenden in der Stadt Braunschweig.
2. Dauerhafte Instanz für den professionellen, vertrauensvollen und zielgerichteten Austausch zwischen Kulturschaffenden, Politik und Verwaltung sowie allen mit kulturellen sowie künstlerischen Fragen befassten Akteur*innen aus anderen gesellschaftlichen Bereichen.
3. Agenda-Setting und kooperative Lobbyarbeit für aktuelle Fragen kultureller Entwicklung.
4. Begleitung und Reflexion der Umsetzung der Maßnahmen des Abschlussberichts zum Kulturentwicklungsprozess.
5. Beratung der Kulturverwaltung und Kulturpolitik sowie anderer Einrichtungen sowie Institutionen bzgl. kulturspezifischer Fragestellungen.
6. Einrichtung von AGs zur gemeinsamen Bearbeitung und Lösung von aktuellen Fragen kultureller Transformation.
7. Konstruktive Vernetzung und Kooperation der Institutionen sowie Einzelakteur*innen im Kulturbereich untereinander.

II. Gremien und Foren

Die Gremien und Foren des Kulturrates sind:

1. Die Vollversammlung aller Kulturschaffenden in Braunschweig
2. Der durch die und aus der Vollversammlung gewählte Vorstand
3. Die Arbeitsgemeinschaften der Vollversammlung zu aktuellen Fragen kultureller Transformation

III. Vollversammlung

Der Kulturrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Die Diversität und Zusammensetzung der Gesellschaft sollen insgesamt angemessen repräsentiert sein. Die Vollversammlung ist daher der Ort für alle Kulturschaffenden Braunschweigs – Vertreter*innen aus Politik und Kulturkernverwaltung sind hier ausgenommen und können lediglich als Gäste beiwohnen.

Alle Mitglieder verfügen über kulturfachliche Kompetenzen und Erfahrungen. Im Mittelpunkt steht die Offenheit aller Akteur*innen, aktiv an der Gestaltung des Kulturrates Braunschweig mitwirken zu wollen.

IV. Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht gewählten Mitgliedern, die die gesamte kulturelle Landschaft Braunschweigs und ihre Verfasstheit repräsentieren sollen und maximal vier berufenen Einzelpersonen (mit Beratungsfunktion und ohne Stimmrecht im Vorstand). Die konkrete Zusammensetzung des Vorstands ist wie folgt:

1. Vertreter*innen Freier Projekte, Off-Räume, Vereine und Festivals (2 Vorstandsplätze)
2. Vertreter*innen Künstler*innengruppen, Interessenvertretungen und Einzelkünstler*innen (2 Vorstandsplätze)
3. Kommunale Kultureinrichtungen sowie Kultureinrichtungen des Landes sowie städtische Beteiligungsgesellschaften im Kulturbereich (2 Vorstandsplätze)
4. Institutionell durch den Fachbereich Kultur und Wissenschaft geförderte Einrichtungen in freier Trägerschaft (2 Vorstandsplätze)
5. Maximal vier zusätzliche Vorstandsmitglieder (ohne Stimmrecht), die nicht direkt aus dem Kulturbereich kommen müssen und wegen ihrer fachlichen Expertise berufen werden, um spezifische Themen voranzutreiben (z.B. aus den Feldern der Kulturwirtschaft, Stadtplanung und Stiftungen oder aus anderen gesellschaftlichen Bereichen, die relevant sind, um zukunftsweisende Lösungen für gegenwärtige Fragen der kulturellen Transformation zu finden). Diese zusätzlichen Vorstandsmitglieder werden nach Wahl des achtköpfigen Vorstands (s. 1.–4.) durch diesen berufen. Die Vorstandentscheidung hierzu wird mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen.

Der Kulturrat verfolgt eine Qualifizierung des gemeinschaftlichen sparten- und sektorenübergreifenden Dialogs unter den verschiedenen Akteur*innen und auch mit den Bürger*innen. Deswegen ist der oben dargestellte Proporz essentiell für eine diverse Repräsentation des Kulturbereichs, um vielschichtige Lern-, Vernetzungs- und Kommunikationsprozesse zu ermöglichen.

Die Vorstandsmitglieder des Kulturrates agieren im Interesse der Gemeinschaft und verpflichten sich auf das Große und Ganze zu blicken.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

V. Wahlen und Benennung

V.1 Wahl des Vorstands

Der Vorstand des Kulturrates besteht aus acht gewählten Mitgliedern, die die Vollversammlung der Kulturschaffenden repräsentieren (s. III.) und von dieser gewählt werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre auf Basis von Vorschlägen, die im Vorfeld der Vollversammlung zusammengetragen werden. Der amtierende

Vorstand nimmt entsprechende Vorschläge entgegen, bringt eigene Vorschläge ein und erstellt auf dieser Basis eine Wahlliste. Flankierend wird durch Öffentlichkeitsarbeit zur Kandidatur aufgerufen.

Die Kandidat*innen stellen sich im Rahmen der Vollversammlung mit ihrer Agenda für die Vorstandsarbeit vor.

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Vollversammlung spontan zu kandidieren, dafür werden auf den Wahlzetteln entsprechende Zeilen freigelassen bzw. wird – bei entsprechender technischer Ausstattung – der finale Wahlzettel vor Ort ausgedruckt. Personen, die sich spontan zu einer Kandidatur entschließen, melden sich entsprechend beim Wahlvorstand (s. unten). Dieser prüft dann, ob eine Kandidatur gemäß des Proporzes nach IV. möglich ist.

Gewählt wird durch alle anwesenden Mitglieder der Vollversammlung in geheimer Wahl.

Zur Vorbereitung der Vorstandswahl ist aus den Reihen der Vollversammlung ein Wahlvorstand zusammenzustellen (ein/e Wahlleiter*in und zwei Helfer*innen). Der Vorstand ruft dazu im Vorfeld auf, die Mitwirkung ist freiwillig. Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Begleitung der Wahl.

Für die Wahl ist ein Wahlzettel vorzubereiten, der folgende Informationen enthalten soll:

- Name und Funktion(en) der zur Wahl aufgestellten Personen in alphabetischer Reihenfolge.
- Die jeweilige Zuordnung zum Bereich, für den der/die Kandidat*in antritt (s. IV., Spiegelpunkte 1.–4.).
- Jeweils hinter den Informationen zur Person ein Kästchen zum Ankreuzen.
- Deutliche Aufschrift, dass insgesamt 8 Kreuze (= 8 Stimmen) abgegeben werden können.

Den Beteiligten der Vollversammlung wird vom Vorstand jeweils ein Wahlzettel ausgehändigt. Die Ausgabe des Wahlzettels wird auf einer vom Wahlvorstand geführten Liste vermerkt. Die ausgefüllten Wahlzettel werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung in eine vom Wahlvorstand vorbereitete Wahlurne geworfen und nach Abschluss des Wahlvorgangs vom Wahlvorstand gezählt. Zur Wahl reicht jeweils die einfache Mehrheit.

Die gewählten Personen müssen sich mit ihrer Wahl einverstanden erklären.

Scheidet ein Mitglied des Kulturrates innerhalb der dreijährigen Amtszeit aus, entfällt diese Vorstandsposition bis zu den nächsten Neuwahlen des Vorstandes.

V.2 Abwahl des Vorstands

Die Abwahl des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode erfolgt durch die Wahl eines neuen Vorstands. Bleibt die Neuwahl ergebnislos (s. Verfahren V., Punkt 1), bleibt der alte Vorstand bestehen.

Die Einleitung einer Neu- bzw. Abwahl kann von jedem Mitglied der Vollversammlung auf die Tagesordnung einer regulären Vollversammlung gesetzt werden. Bei Bedarf kann auch eine Sondersitzung einberufen werden. Der/die Antragsteller*in(nen) erstellt/erstellen in diesem Fall eine Vorschlagsliste für einen neuen Vorstand (s. V., Punkt 1). Parallel wird durch Öffentlichkeitsarbeit zur Kandidatur aufgerufen. Vor dem Abwahl- bzw. Neuwahlverfahren in der Vollversammlung ist eine Aussprache zu diesem Vorgang durchzuführen, um über die Beweggründe dieses Abwahl- bzw. Neuwahlverfahrens für alle in der Vollversammlung Transparenz herzustellen. Dem bestehenden Vorstand ist die Möglichkeit einzuräumen, darauf zu reagieren.

Bei Wahl eines neuen Vorstandes ist dieser sofort im Amt. Damit endet auch die Amtszeit der – durch den abgewählten Vorstand – berufenen Vorstandsmitglieder (s. V., Punkt 3). Es sind bei Bedarf nach V. Punkt 3 neue Personen in den Vorstand zu berufen.

V.3 Berufene Vorstandsmitglieder

Zusätzlich zu den acht gewählten Vorstandsmitgliedern können maximal vier zusätzliche Personen als externe Expert*innen direkt durch den Vorstand berufen werden. Deren Funktion beschränkt sich auf die Beratung des Vorstands; sie haben kein Stimmrecht im Vorstand, nehmen aber an der grundsätzlichen Vorstandarbeit gleichwertig teil. Diese Personen werden vom Vorstand explizit adressiert, mit dem Ziel, sie für die Vorstandstätigkeit zu gewinnen (s. auch IV., Punkt 5).

Die Ansprache dieser maximal vier zusätzlichen Personen erfolgt vom Vorstand im Nachgang seiner Wahl und in der Regel in Ableitung der Themenschwerpunkte, die vom Vorstand für die dreijährige Wahlperiode im engen Austausch mit den Mitgliedern der Vollversammlung entwickelt werden. Die externen Expert*innen für die dreijährige Wahlperiode werden direkt vom Vorstand berufen.

V.4 Wahl der Sprecher*innen des Vorstands

Die 8 Vorstandsmitglieder, die durch die Vollversammlung gewählt wurden, berufen aus ihren Reihen 2 Sprecher*innen. Die einfache Mehrheit genügt. Die beiden Sprecher*innen repräsentieren den Kulturrat nach außen und führen die Verhandlungen. Sie nehmen auch die Einladungen des für Kultur zuständigen Fachausschusses des Rates der Stadt Braunschweig wahr. Sie können durch andere Vorstandsmitglieder vertreten werden.

Es wird angestrebt, dass jeweils ein/e Sprecher*in aus dem freien (s. III., Punkt 1 und 2) und jeweils ein/e Sprecher*in aus dem institutionellen (s. III., Punkt 3 und 4) Feld kommen. Damit sollen beide Perspektiven optimal eingebunden und nach außen repräsentiert werden.

VI. Arbeitsweise des Vorstandes

VI.1 Geschäftsführung und Sitz

Die Geschäftsführung des Kulturrates übernimmt in der Regel ein Mitglied des Vorstands mit institutionellem Hintergrund. Für diesen Zeitraum ist diese Institution der offizielle Sitz des Kulturrates.

Der Kulturrat ist bei der Wahl der Sitzungs-/Arbeitsorte frei.

VI.2 Sitzungen

Die beiden Sprecher*innen des Vorstands des Kulturrates legen in Abstimmung mit den restlichen Vorstandsmitgliedern ihre Sitzungsabfolge fest und zeichnen sich für entsprechende Orte, Termine und Tagesordnungen verantwortlich. Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds für den Fall, dass dieses an einer Sitzung des Kulturrates nicht teilnehmen kann, ist ausgeschlossen. Der Vorstand des Kulturrates entscheidet, ob seine Sitzungen für Gäste offen sind.

Alle Mitglieder der Vollversammlung können fortlaufend außerhalb der Vollversammlung Vorschläge zur Tagesordnung des Vorstands des Kulturrates machen. Diese Themenvorschläge müssen durch den Vorstand behandelt und mit einem Beschlussvotum versehen werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Umsetzung. Zu den zulässigen Vorschlägen gehört auch die Einberufung der Vollversammlung.

VI.3 Arbeitsgruppen des Vorstands

Der Vorstand kann zu speziellen Fragen der kulturellen Transformation und zur weiteren fachlichen Qualifizierung des Vorstandes Arbeitsgruppen einberufen sowie Fachtagungen initiieren. Die Arbeitsgruppen haben das Recht, sich zusätzlichen Sachverstand einzuholen und/oder sich durch Berufung externer Expert*innen fachlich zu verstärken.

VII. Arbeitsweise der Vollversammlung

VII.1 Einberufung der Vollversammlung

Die Vollversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Diese Einladung muss mindestens 3 Monate vor dem Termin erfolgen. Die Einladung muss mindestens über eine Anzeige in der »Braunschweiger Zeitung« erfolgen, die durch den städtischen Fachbereich Kultur und Wissenschaft bezahlt wird. Andere zusätzliche Informationskanäle sind zulässig. Es wird zudem der E-Mail-Einladungsverteiler verwendet, auf den sich angemeldet werden kann. Der Vorstand des Kulturrats berichtet über die Arbeit und auch etwaige Herausforderungen.

Die Vollversammlung gibt dem Kulturrat einen größeren Rahmen und kann Vorschläge zu Schwerpunkten der Vorstandarbeit machen und Arbeitsgruppen

oder bspw. Fachtagungen initiieren. Per Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit kann sie dem Vorstand auch Themen zur weiteren Bearbeitung bzw. Umsetzung verbindlich aufgeben.

Zu Beginn einer neuen Wahlperiode werden durch den neu- bzw. (zum Teil) wiedergewählten Vorstand im Austausch mit der Vollversammlung Schwerpunktthemen für die Arbeit der folgenden drei Jahre formuliert (diskursiv und/oder durch Beschlussfassung). Diese können im Laufe der Wahlperiode ergänzt und/oder angepasst werden.

Für den Fall, dass sich der Vorstand weigert, eine Vollversammlung einzuberufen (z. B. in Sondersituationen, wie einer avisierten Abwahl des Vorstandes), kann durch ein Online-Unterschriften-Forum eine Vollversammlung durch die Kulturschaffenden in der Stadt Braunschweig (s. III.) herbeigeführt werden. Hierfür genügen 25 Unterschriften.

VII.2 Arbeitsgemeinschaften der Vollversammlung

Die Vollversammlung kann zu speziellen Fragen der kulturellen Transformation Arbeitsgemeinschaften einberufen und auch Fachtagungen initiieren. Im Mittelpunkt steht die konkrete Sacharbeit der Vollversammlung (z. B. AG zum Thema »Kulturelle Teilhabe«). Zudem sind diese Arbeitsgemeinschaften Orte für gemeinsame Arbeit und Netzwerke. Hier können auch bereits außerhalb des Kulturrates bestehende Arbeitsgemeinschaften und Netzwerke integriert werden.

VIII. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können von einer Vollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden vorgenommen werden. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen beim Vorstand des Kulturrates schriftlich vier Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung eingereicht werden. Der Vorstand hat diese auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu setzen und am Anfang der Sitzung zur Abstimmung zu stellen. Die Änderungen werden erst zur nächsten Sitzung wirksam.

Eine Auflösung des Kulturrates kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden bei der Vollversammlung beschlossen werden. Hier gilt ebenso eine schriftliche Antragsfrist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand.

IX. Prozedere für die konstituierende Vollversammlung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Gründung des Kulturrates erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Für die Begleitung des Prozesses wird ein Ältestenrat bestimmt, der nach dem Entwurf der vorliegenden Geschäftsordnung eine Vollversammlung einberuft. In der ersten Vollversammlung wird die Geschäftsordnung diskutiert und idealiter verabschiedet. Danach erfolgt nach Geschäftsordnung in einer 2. Vollversammlung die Vorstandswahl. Der Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig unterstützt diesen Gründungsprozess.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die konstituierende Sitzung der Vollversammlung des Kulturrates in Kraft. Dafür ist diese durch die Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit anzunehmen.

Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, muss die Vollversammlung ein Verfahren festlegen, wie die Geschäftsordnung zu überarbeiten ist und neu zur Abstimmung gebracht werden kann.